Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2738

24. 10. 95

Änderungsantrag

der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/196, 13/1251 –

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB wird wie folgt neu gefaßt:

   „Eine Ehepartnerin/Ein Ehepartner kann verlangen, daß ihr/ihm der/die andere die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies zum Schutz ihrer/seiner Person oder aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen notwendig ist."

2. Dem § 1361 b Abs. 2 BGB wird folgender Satz angefügt:

   „Trägt die Ehepartnerin/der Ehepartner glaubhaft vor, von dem Ehepartner/der Ehepartnerin physisch oder psychisch mißhandelt worden zu sein, trägt der Antragsgegner/die Antragsgegnerin die Beweislast dafür, daß diese Mißhandlungen nicht von im/ihr ausgegangen sind."

3. Der § 1361 b Abs. 3 Satz 1 BGB wird wie folgt neu gefaßt:

   „Ist ein Ehepartner/eine Ehepartnerin verpflichtet, der/dem anderen die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so hat er/sie sich jeglicher Maßnahme zu enthalten, die das Benutzungs- und Zugangsrecht der/des anderen unmittelbar oder mittelbar vereiteln oder erschweren könnte. Wenn dem zuwider gehandelt wird, hat das Gericht auf Antrag entsprechende Maßnahmen zu verfügen."

Bonn, den 24. Oktober 1995

Christina Schenk
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Entwurf des Bundesrates zum § 1361 b BGB bedeutet eine Verbesserung des geltenden Rechts, bedarf jedoch einiger Änderungen, die in diesem Antrag formuliert sind.

Die Zuweisung der Ehewohnung ist in der Regel notwendig, wenn es zu Gewalttaten in der Ehe gekommen ist. Das Problem männlicher Gewalt gegen Frauen wird seit langem diskutiert, aber bisher sind die verletzten Frauen in Frauenhäusern versorgt worden und gewalttätige Männer sind mehr oder weniger unbehelligt geblieben. Sie bleiben in der gemeinsamen Wohnung, während die Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser flüchten müssen und dort – wegen Überfüllung – oft unter beengten und unwürdigen Bedingungen wohnen. Der Wohnungsmarkt und die häufig schwierige finanzielle Situation machen es den Frauen oft unmöglich, eine neue Wohnung zu finden. Das führt dazu, daß viele Frauen zu ihren prügelnden Ehemännern zurückkehren: Sie sehen für sich und die Kinder keine Chance eine eigene Existenz aufzubauen, da sie u. a. noch nicht einmal über eigenen Wohnraum verfügen.

Gewalt gegen Frauen muß durch ein abgestimmtes Vorgehen aller Instanzen öffentlich geächtet und eindeutig sanktioniert werden. Die Gesetzgebung muß durch wirksame Gesetze gegenüber den Tätern ein deutliches Signal an Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter sowie die Opfer und Täter geben, daß die Frauen angetane Gewalt gesellschaftlich nicht gebilligt wird. Und nicht nur das: Die Gesetze müssen den Frauen in ihrer aktuellen Situation helfen.

Mißhandler müssen aus den Wohnungen ausgewiesen werden können, damit Frauen und Kindern ihr gewohntes Umfeld erhalten bleibt, wenn sie es wollen. Wenn es zum Schutz der Frauen und Kinder erforderlich ist, muß in einem solchen Fall die Einhaltung einer Bannmeile angeordnet werden.

Zu Nummer 1

Der § 1361 b bezieht sich in seiner jetzigen Fassung und im Gesetzentwurf explizit auf Beziehungen, in denen „eine schwere Härte" (jetzige Form) oder in denen die Notwendigkeit des Schutzes einer Person vorliegt. Das heißt, daß von der Regelung in erster Linie Frauen mit gewalttätigen Männern betroffen sind. Hier darf das bereits getrennte Leben oder der Wille nach Getrenntleben keine Voraussetzung sein dafür, einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen zu können.

Die Frauen müssen (mit ihren Kindern) in die meistens überfüllten Frauenhäuser flüchten, die nur eine vorübergehende Notwohnmöglichkeit bieten, während die schlagenden Männer in der Wohnung verbleiben. Die „Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegattens" darf bei gewalttätigen Männern keine Rolle spielen. Selbst wenn eine Obdachlosenunterkunft die Folge der Zuweisung der Wohnung ist, kann das dem Täter eher zugemutet werden als der geschlagenen Frau (mit ihren Kindern) der Notaufenthalt in einem Frauenhaus.

Zu Nummer 2

Es ist heute aufgrund vieler soziologischer Untersuchungen die Alltäglichkeit und „Normalität" männlicher Gewaltanwendung gegenüber Frauen bekannt. Wenn eine Frau Tatsachen über die Gewaltanwendung ihres Mannes schlüssig vorträgt, hat der Ehemann die Möglichkeit und das Recht zu beweisen, daß die Gewaltanwendung nicht von ihm ausgegangen ist. Das Beweislastrisiko hat er zu tragen und nicht die Ehefrau.

Zu Nummer 3

Wie im Gesetzentwurf bereits in Absatz 1 muß auch in Absatz 3 der Zusatz „oder einen Teil" (der Ehewohnung) gestrichen werden, da ansonsten der Schutz der Frau nicht gewährleistet werden kann. Das Benutzungsrecht der Wohnung darf nicht vereitelt oder nicht erschwert werden. Die Erschwernis beinhaltet z. B. auch Auflauern vor der Wohnung oder in der näheren Umgebung, Drohungen und ähnliches. In diesem Zusammenhang sind oft weitere Maßnahmen erforderlich, die sich an der „ban and go-order" in Kalifornien orientieren sollten. Gewalttätigen Ehemännern wird in diesen Anordnungen bei Androhung einer hohen Geldstrafe die Kontaktaufnahme verboten, außerdem müssen sie die gemeinsame Wohnung verlassen, verlieren das Sorgerecht für die Kinder und müssen an Trainingskursen teilnehmen.

Eine „Go-order" wird bereits in bezug auf sexuellen Mißbrauch von Kindern gegenüber dem Täter angewandt. Dieser muß seine Wohnung verlassen (wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohnorts der Opfer liegt) und darf sich weder der Umgebung noch dem Kindergarten oder der Schule der Kinder bis auf einen festgelegten Abstand nähern. Übertritt der Täter diese Vorgaben, wird ein Zwangsgeld angedroht.

Frauen müssen in der Gesellschaft so gleichgestellt werden, daß sie sozial, finanziell und emotional von Männern unabhängig sind. Nur dann wird männliche Gewalt gegen Frauen zu einer Einzelerscheinung. Gesetzesänderungen wie die des Bundesrates und dieser Änderungsantrag können Schadensbegrenzung sein und zu einer Bewußtseinsänderung führen und damit das Problem ebenfalls angehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333